

Einwohnergemeinde Gurbrü



**Benützungsreglement
Gemeindehaus Gurbrü
1996**

Allgemeine Bestimmungen

- Umfang **Art. 1** Das Gemeindehaus Gurbrü besteht aus folgenden Räumlichkeiten:
- a) Gemeindeverwaltung
 - b) Archiv
 - c) Wehrdienstmagazin
 - d) Sitzungszimmer
 - e) Küche mit Nebenraum
 - f) Saal
 - h) WC-Anlagen UG und OG
 - g) Dachgeschoss
- Aufsicht **Art. 2** Die Oberaufsicht über das Gemeindehaus hat der Gemeinderat
- Benützung durch die Gemeinde **Art. 3** Das Gemeindehaus dient der Einwohnergemeinde Gurbrü als öffentlicher Raum.
- anderweitige Benützung **Art. 4** ¹Das Gemeindehaus kann benützt werden:
- von einheimischen Vereinen und Organisationen
- ²Der Gemeindesaal und die Küche können vermietet werden:
- an auswärtige Vereine und Organisationen
 - an einheimische Einzelpersonen
 - an auswärtige Einzelpersonen
- Vorschriften **Art. 5** Für die Benützung und die Vermietungen gelten die in diesem Reglement festgelegten Vorschriften.
- Benützungsbewilligung **Art. 6** Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann der Abwart die Benützungsbewilligung erteilen.
- Benützungsgebühren **Art. 7** ¹Die Benützung des Gemeindehauses durch einheimische Vereine und Organisationen der Gemeinde ist grundsätzlich unentgeltlich.
- ²Die Benützung durch Privatpersonen sowie auswärtige Vereine und Organisationen ist gebührenpflichtig.
- ³Die Benützungsgebühren fallen in die Gemeindekasse.
- Gebührentarif **Art. 8** Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif als Anhang I zu diesem Reglement. Die Benützungsgebühr beträgt im Minimum Fr. 150.-- und im Maximum Fr. 1'000.--
- Art. 9** Die Aufwendungen des Abwartes ausserhalb seiner normalen Tätigkeit für Vorbereitung, Reinigung, Aufsicht, Aufräumen etc. werden in allen Fällen direkt durch die Gemeinde entschädigt. Der Abwart ist generell befugt, von den Benützern eine angemessene Mithilfe bei der Reinigung zu verlangen.
- Ordnung, Widerhandlung, Strafen **Art. 10** ¹Alle Benützer verpflichten sich, die in diesem Reglement festgelegten Weisungen zu beachten. Die Anlagen sind in sauberem und einwandfreiem Zustand zu verlassen. Fehlbare können von den Aufsichtsorganen ermahnt oder weggewiesen werden.
- ²Der Abwart ist befugt, die Benützer zur Nachreinigung der Anlagen

anzuhalten. Weitergehende Sanktionen bleiben vorbehalten.

Gemeindeverwaltung, Archiv, Wehrdienstmagazin

Gemeindeverwaltung **Art. 11** Es wird keine Benützung bewilligt, welche nicht der ordentlichen Verwaltung der Einwohnergemeinde Gurbrü dient.

Art. 12 In einzelnen Ausnahmefällen kann der Gemeinderat, soweit die Tätigkeit der Verwaltung dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird, die Benützung von Maschinen oder Anlagen im Beisein von Verwaltungspersonal bewilligen (z.B. Benützung PC, Kopiergerät)

Archiv **Art. 13** Der Archivraum dient der Einwohnergemeinde für die Aufbewahrung der nach Gesetz vorgeschriebenen oder historisch wertvoller Akten.

Art. 14 Der Burgergemeinde Gurbrü und den Ortsvereinen kann, soweit dies gewünscht und vom Platz her möglich ist, Archivraum zur Verfügung gestellt werden. Ueber solche Benützungsgesuche entscheidet der Gemeinderat.

Art. 15 Der Zutritt zum Archivraum ist nur im Beisein von Verwaltungspersonal der Einwohnergemeinde möglich.

Wehrdienstmagazin **Art. 16** Das Wehrdienstmagazin dient ausschliesslich den Zwecken der Wehrdienste Gurbrü. Die Aufsicht über das Wehrdienstmagazin obliegt der Wehrdienstkommission.

Sitzungszimmer

Benützung **Art. 17** ¹Das Sitzungszimmer steht zur Benützung offen:

- allen Gemeindebehörden
- den Organen von Gemeindeverbänden, welchen die Einwohnergemeinde Gurbrü angeschlossen ist
- Einzelpersonen in Ausübung eines öffentlichen Amtes für die Gemeinde Gurbrü

²Die Benützung des Sitzungszimmers gestützt auf Abs. 1 ist unentgeltlich.

Reservationen **Art. 18** Benützer gemäss Art. 17 haben sich rechtzeitig in die Reservationsliste einzutragen. Die Reihenfolge der Eintragungen ist massgebend für den Benützungsanspruch.

Saal mit Nebenräumen

Umfang **Art. 19** Zum Saal gehören:

- a) Saal
- b) Küche
- c) WC-Anlagen

Benützung **Art. 20** ¹Der Gemeindesaal steht zur Benützung offen:

- den Organen der Gemeinde
- den gemeindeansässigen Vereinen und Organisationen einheimischen Einzelpersonen

²Der Abwart führt eine Terminliste über die Belegung des Saales.

Die Bedürfnisse der Gemeinde (Versammlungen, Sitzungen, etc.) und der gemeindeansässigen Vereine und Organisationen haben Vorrang.

³ Den einheimischen Vereinen wird der Gemeindesaal einen Tag pro Jahr gratis zur Verfügung gestellt für Anlässe, welche einem wirtschaftlichen Zweck dienen.

Auswärtige

Art. 21 Auswärtigen Einzelpersonen und Vereinen ist der Gemeindesaal nur in Ausnahmefällen zu vermieten.

Gesuche

Art. 22 ¹ Benützungsgesuche von gemeindeansässigen Vereinen und Organisationen sind an den Abwart zu richten. Dieser ist befugt die Benützungsbewilligung zu erteilen, sofern es sich um eine einmalige, nicht einem wirtschaftlichen Zweck dienende Veranstaltung handelt. Im Zweifelsfalle leitet der Abwart das Gesuch an den Gemeinderat weiter.

² Benützungsgesuche von einheimischen Einzelpersonen sowie auswärtigen Personen und Vereinen und alle in diesem Reglement nicht geregelten Gesuche sind der Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

³ Benützungsgesuche gemäss Abs. 2 müssen enthalten:

- Art der Veranstaltung, allenfalls mit Programm
- Räume, deren Benützung gewünscht wird
- Zeit der Belegung inkl. Vorbereitungszeit

Bewilligungszug

Art. 23 Erteilte Bewilligungen werden widerrufen bzw. nicht mehr erneuert, wenn die Benützer eingegangene Verpflichtungen missachten oder in schwerwiegender Weise gegen die Reglementsbestimmungen verstossen. Der Abwart ist verpflichtet, Verstösse dem Gemeinderat zu melden.

Allgemeine Benützungsvorschriften

Grundsatz

Art. 24 Alle Benützer haben sich strikte an die ihnen zugewiesenen Zeiten zu halten. Die Veranstaltungen sind in der Regel bis 24.00 Uhr zu beenden.

Verantwortlichkeit

Art. 25 Der Veranstalter ist für die ordnungsgemässe Benützung des Saales verantwortlich. Er bestimmt eine gegenüber der Aufsichtsbehörde verantwortliche Kontaktperson.

Beschädigung/Haftung

Art. 26 Für alle während der Benützung verursachten Schäden haftet der Veranstalter. Beschädigungen sind unaufgefordert dem Abwart zu melden.

Vorbereitung/Einrichtung

Art. 27 Das Aufstellen und Wegräumen von Mobiliar und Geräten ist Sache des Veranstalters und geschieht unter Aufsicht des Abwarts..

Reinigung

Art. 28 Reinigungs- und Aufräumarbeiten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Benützung Küche

Benützungsrecht

Art. 29 Die Benützung der Küche ist nur an den dafür bewilligten Veranstaltungen gestattet. Für die Erteilung der Bewilligung gilt das

gleiche Verfahren wie für den Gemeindesaal.

Inventar **Art. 30** Sämtliches Inventar ist Eigentum der Gemeinde. Der Abwart führt eine Inventarliste.

Uebernahme/Abgabe **Art. 31** Für die Uebernahme und Abgabe des gereinigten Inventars ist der Abwart zuständig. Fehlendes und defektes Inventar geht zu Lasten der Benutzer und wird durch den Abwart ersetzt.

Dachgeschoss

Benützung/Vermietung **Art. 32** Der Raum im Dachgeschoss kann interessierten Vereinen oder Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden.

Zuständigkeit **Art. 33** Ueber Miet- oder Benützungsgesuche für den Raum im Dachgeschoss entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Parkplatz

Art. 34 Der Parkplatz ist grundsätzlich für die Benutzer des Gemeindehauses reserviert. Die Vermietung an Dritte ist ausgeschlossen.

Schlüssel, Schliessplan

Schliessplan **Art. 35** Der Schliessplan mit zugehörigem Sicherheitsschein wird in der Gemeindeschreiberei aufbewahrt und nachgeführt.

Schlüsselbestellung **Art. 36** Schlüsselbestellungen sind an die Gemeindeschreiberei zu richten.

Rechtsmittel

Einsprache **Art. 37** Gegen Gebühren und Entschädigungen, die gestützt auf dieses Reglement von der Gemeindekasse eingefordert werden, kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Beschwerden **Art. 38** Verfügungen des Gemeinderates betreffend die Benützung von Räumlichkeiten oder die Festsetzung von Gebühren und Entschädigungen können nach den Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungstatthalter von Laupen angefochten werden.

Inkrafttreten, Verschiedenes

Inkrafttreten **Art. 39** Das Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die zuständige kantonale Amtsstelle in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 1996 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GURBRÜ

Der Gemeindepräsident: *sig. F. Hurni-Herren*

Die Gemeindegemeinderin: *sig. S. Jauner-Kläy*

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung in der Zeit vom 11. Mai bis 20. Juni 1996 öffentlich aufgelegt.
Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gurbrü, den 24. Juni 1996

Die Gemeindegemeinderin:

sig. S. Jauner-Kläy

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 18. Juli 1996
sig. U. Seewer

ANHANG I

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 8 des Benützungsgreglementes vom 31. Mai 1996 erlässt der Gemeinderat am 1. Februar 2016 folgenden Gebührentarif für die Benützung des Gemeindehauses:

1. Miete Saal / Küche (unabhängig von der Anzahl Pers.):
 - Für Einwohner/innen aus Gurbrü CHF 210.00
 - Für Externe CHF 260.00
 - Für ortsansässige Vereine, Organisationen unentgeltlich

2. Miete für Klavierbenützung CHF 30.00

Die neuen Gebühren treten am 1. April 2016 in Kraft.

Gurbrü, 1. April 2016

Namens des Gemeinderates Gurbrü

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig. Renate Hurni-Kammermann

sig. Urs von Allmen